Lesefassung

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des

Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt vom 19.06.2016

Aufgrund der § 6 Abs. 1, 2, 3 und § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz / Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1993 (GVBI. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBI. S. 267), anzuwenden in der jeweils gültigen Fassung, und § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBI. S. 82), anzuwenden in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend Zweckverband) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der Abwasserabgabe, die er anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Thüringen zu entrichten hat, eine jährliche Kommunalabgabe.
- (2) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn
 - 1. die Einleitung nicht in ein Gewässer oder in den Untergrund, sondern in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung erfolgt oder
 - 2. die Einleitung aus einer biologischen Kleinkläranlage (nach DIN 4261 Teil 2) erfolgt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und wenn die Schlammbeseitigung nach den wasserrechtlichen oder abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist,
 - 3. die Abwässer rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Boden aufgebracht werden (§ 6 Abs. 2 ThürAbwAG).

§ 2 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabe entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 3 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Die Kommunalabgabe wird grundsätzlich jährlich abgerechnet.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit der Heranziehung zu anderen Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Abgabeschuld verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Abgabeschuld ermittelt wird. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Viertels der Jahresabgabeschuld des Vorjahres zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jedes Jahres fällig.

§ 4 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtiger ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über die einleitende Abwasseranlage besitzt oder wer auf sonstige Weise die letzte Ursache dafür setzt, dass Abwasser in die Gewässer gelangt.
- (2) Ist der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter, so ist er verpflichtet, dem Zweckverband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Zweckverband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

- den dem Grundstück aus (1) Abgabe wird nach öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen u. Eigengewinnungsanlagen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis zurückgehaltenen der verbrauchten oder Wassermengen oblieat Abgabeabgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.
- (2) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

- der Zählerstand der an privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 installierten Messeinrichtung bzw. Messeinrichtungen vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
- 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser 0,64 EUR.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen (z. B. Brauchwasseranlagen) vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht auch für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben den Mitarbeitern des Zweckverbandes jede Auskunft zu abwasserbezogenen Daten des Grundstücks zu erteilen, vor Ort Ermittlungen zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang Unterstützung zu geben, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg, Jahrgang 23, Nr. 07 vom 18.06.2016)

Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 09.07.1999 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Fassung vom 12.03.2009 außer Kraft.